

Verbandssatzung

des Wasserverbandes Brockwitz-Rödern

vom 15. Dezember 2008, mit Stand der 4. Änderungssatzung vom 21. November 2016

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Erleichterung der Sicherheitsneugründung von Zweckverbänden (SiGrG) vom 18. April 2002 (SächsGVBl. S. 140) und der §§ 48, 61 i. V. m. § 26 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) haben die Städte und Gemeinden Coswig, Diera-Zehren, Ebersbach, Klipphausen, Meißen, Moritzburg, Niederau, Radebeul, Radeburg, Triebischtal und Weinböhla – getragen von dem Willen, die bisherige Zusammenarbeit im Wasserverband Brockwitz-Rödern fortzusetzen – diese Verbandssatzung vereinbart und durch förmliche Zustimmung der Stadt- bzw. Gemeinderäte bestätigt und beurkundet und hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Brockwitz-Rödern diese Verbandssatzung in der Neufassung vom 02. Oktober 2008 in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2008 beschlossen.

Diese durchgeschriebene Fassung der Verbandsatzung beinhaltet alle nachträglichen Änderungen mit Stand der 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung, beschlossen durch die Verbandsversammlung am 21. November 2016.

I. Allgemeines

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz und Verbandsgebiet

(1) „Die Städte und Gemeinden Coswig, Diera-Zehren (jedoch nur mit den Ortsteilen Diera, Golk, Hebelei, Karpfenschänke, Keilbusch, Kleinzadel, Löbsal, Mischwitz, Naundorf, Naundörfel, Niedermuschütz, Nieschütz, Oberlommatszsch, Obermuschütz, Schieritz, Seebuschütz, Seilitz, Wölkisch, Zadel und Zehren), Ebersbach (jedoch nur mit den Ortsteilen Bieberach, Ebersbach, Naunhof und Rödern), Klipphausen (jedoch nur mit den Ortsteilen Batzdorf, Bockwen, Burkhardswalde, Constappel, Garsebach, Gauernitz, Groitzsch, Kettewitz, Kobitzsch, Munzig, Naustadt, Pegenau, Perne, Pinkowitz, Piskowitz, Polenz, Reichenbach, Reppina, Riemsdorf, Robschütz, Rothschnöberg, Scharfenberg, Schmiedewalde, Seeligstadt, Semmelsberg, Sönitz, Spittewitz, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Weitzschen und Wildberg), Meißen, Moritzburg, Niederau, Radebeul, Radeburg, und Weinböhla bilden einen Zweckverband.“

- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen

Wasserverband Brockwitz-Rödern.

Sitz des Zweckverbandes ist 01640 Coswig, Dresdner Straße 35.

- (3) Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes umfasst die vollständigen Gemarkungen der Verbandsmitglieder beziehungsweise - soweit einzelne Städte oder Gemeinden nur mit einzelnen Gebietsteilen in die Verbandsmitgliedschaft einbezogen sind - nur die Gemarkungen der in Absatz 1 genannten Gemeinde- oder sonst beschriebenen Gebietsteile.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit anstelle seiner Mitglieder die Pflicht, seinen Verbandsmitgliedern bis zu den vereinbarten Übergabestellen das von ihnen für die öffentliche Wasserversorgung benötigte Trinkwasser bereitzustellen. Der Zweckverband hat die Aufgabe, das notwendige Trinkwasser zu gewinnen, aufzubereiten, zu speichern, ggf. zu beziehen und bis an die Übergabestellen seiner Mitglieder heran zu verteilen und hat sämtliche hiermit verbundenen anderen Rechte und Verpflichtungen.
- (2) Der Zweckverband übernimmt, errichtet und betreibt die zur Deckung des Trinkwasserbedarfes der Verbandsmitglieder erforderlichen Anlagen für die Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserspeicherung, den Wasserbezug und die Hauptverteilung. Die Anlagen werden im Bedarfsfall erweitert und erneuert. Der Trinkwasserbedarf kann durch Eigengewinnung und Fremdbezug gedeckt werden.

- (3) Die Pflicht der öffentlichen Wasserversorgung gemäß dem Sächsischen Wassergesetz (SächsWG) sowie das Recht, Entgelte (z. B. Gebühren und Beiträge oder privatrechtliche Entgelte) hierfür zu erheben, obliegt den Verbandsmitgliedern.
- (4) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn. Er erfüllt seine Aufgaben nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.
- (5) Der Zweckverband kann Dritten, insbesondere anderen Gemeinden, die nicht Verbandsmitglied sind bzw. in Bezug auf Gebietsteile, die nicht zum Verbandsbereich gehören, auf der Grundlage von Wasserlieferverträgen Trinkwasser liefern bzw. die Durchführung der Aufgaben der Wasserversorgung übernehmen, sofern dadurch die Wasserversorgung der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt wird.
- (6) Der Zweckverband hat das Recht, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter zu bedienen, wenn die Grundsätze dieser Satzung dem nicht entgegenstehen. Soweit es die Wirtschaftlichkeit verbessert, kann der Zweckverband die Wahrnehmung seiner Aufgaben ganz oder teilweise einem geeigneten Unternehmen übertragen. Er kann hierfür auch geeignete Unternehmen gründen oder sich an solchen beteiligen.
- (7) Die vom Zweckverband übernommenen bzw. erstellten Anlagen werden von ihm unterhalten und sind Eigentum des Zweckverbandes. Der Zweckverband kann bestimmen, dass solche Anlagen auf einen Dritten, der mit der Erfüllung der Aufgabe beauftragt ist, übertragen werden.

§ 3 **Pflichten der Verbandsmitglieder**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihren leitungsgebundenen Trinkwasserbedarf über den Zweckverband zu decken. Die Verbandsmitglieder unterstützen den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, in ihrem Eigentum stehende Grundstücke, Anlagen und Vermögensgegenstände sowie Leitungsführungsrechte und sonstige dingliche Nutzungsrechte im Verbandsgebiet zur Durchführung der Verbandsaufgaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Soweit der Zweckverband im Übrigen in Bezug auf die Gemarkungen der Verbandsmitglieder auf den Erwerb von Grundstücken und auf die Bestellung von Grunddienstbarkeiten angewiesen ist, unterstützen die Verbandsgemeinden den Zweckverband nachhaltig beim Erwerb der Grundstücke und bei der Bestellung der erforderlichen Rechte.
- (3) Die Verbandsmitglieder räumen dem Verband das Recht ein, die in ihrem Eigentum stehenden oder ihrer Verfügung stehenden öffentlichen Straßen (§ 2 SächsStrG) zur Errichtung und zum Betrieb von wasserwirtschaftlichen Anlagen unentgeltlich zu benutzen.
- (4) Der Bau und die Unterhaltung der Ortsnetze obliegen den Verbandsmitgliedern. Sie sind berechtigt, Anschlüsse an im Eigentum des Zweckverbandes stehenden Leitungen auszuführen, wenn zuvor die Zustimmung des Zweckverbandes erteilt wurde. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden. Vor wesentlichen Änderungen und Erweiterungen im Ortsnetz eines Verbandsmitgliedes, insbesondere bei der Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten, ist der Zweckverband zu hören. Das Gleiche gilt, wenn ein wasserabnahmeintensiver Gewerbebetrieb angesiedelt werden soll.

§ 4 Beteiligungsquoten

- (1) Die Beteiligungsquoten der Verbandsmitglieder am Zweckverband richten sich nach dem Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Zur Ermittlung der Quoten ist jeweils der Stand der fortgeschriebenen Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorvorjahres beim Statistischen Landesamt maßgeblich (§ 125 SächsGemO). Soweit einzelne Städte oder Gemeinden nur mit einzelnen Gebietsteilen in die Verbandsmitgliedschaft einbezogen sind, bilden die Meldungen der jeweiligen Einwohnermeldeämter der Verbandsmitglieder in Bezug auf die Gemarkungen der in § 1 Abs. 1 genannten Gemeinde- oder sonst beschriebenen Gebietsteile die Grundlage.

- (2) Die Beteiligungsquote ist auch maßgebend für die Erhebung der Umlagen zur Deckung des Finanzbedarfs (§ 14).
- (3) Die Ermittlung und Festsetzung der Beteiligungsquoten erfolgt erstmals im Jahr des Inkrafttretens dieser Verbandssatzung. Danach sind sie alle fünf Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls den veränderten Verhältnissen anzupassen.

II. Verfassung, Verwaltung und Vertretung des Zweckverbandes

§ 5 Organe

- (1) Auf die Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes finden unmittelbar die Vorschriften des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und ergänzend die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen Anwendung.
- (2) Organe des Zweckverbandes sind
 - die Verbandsversammlung (§§ 6, 7),
 - der Verbandsvorsitzende (§ 8).

§ 6 Zusammensetzung und Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Anzahl der Stimmen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung ermittelt sich aus der Zahl der natürlichen Einwohner. Es ist jeweils der Stand der fortgeschriebenen Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres beim Statistischen Landesamt maßgeblich (§ 125 SächsGemO). Soweit einzelne Städte oder Gemeinden nur mit einzelnen Gebietsteilen in die Verbandsmitgliedschaft einbezogen sind, bilden die Meldungen der jeweiligen Einwohnermeldeämter der Verbandsmitglieder in Bezug auf die Gemarkungen der in § 1 Abs. 1 genannten Gemeinde- oder sonst beschriebenen Gebietsteile die Grundlage.
§ 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (2) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 5.000 Einwohner eine Stimme in der Verbandsversammlung. Ein Verbandsmitglied darf jedoch nicht mehr als zwei Fünftel der Gesamtstimmenzahl haben. Für Verbandsmitglieder, bei denen sich durch die Ermittlung nach Satz 1 ein höherer Anteil als zwei Fünftel der Gesamtstimmenzahl ergibt, wird die Anzahl der Stimmen auf zwei Fünftel beschränkt.
Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes nach Satz 1 werden einheitlich von dessen Vertreter nach Absatz 3 abgegeben.
- (3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister vertreten, sofern nicht auf dessen Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitgliedes einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt.
- (4) Verbandsmitglieder, denen mehrere Stimmen zustehen, entsenden weitere Vertreter in die Verbandsversammlung, die von den jeweiligen Gemeinderäten gewählt werden. Ein Verbandsmitglied entsendet ab einer Einwohnerzahl von 5.000 Einwohnern je angefangene weitere 5.000 Einwohner einen weiteren Vertreter. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (5) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für die Gemeinderäte geltenden Vorschriften entsprechend.

§ 7

Zuständigkeit und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes und legt die Grundsätze für dessen Tätigkeit fest. Sie nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes wahr, sofern nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über:

- a) Änderungen der Verbandssatzung;
- b) Erlass, Änderung oder Aufhebung sonstiger Satzungen und der Geschäftsordnungen für die Verbandsversammlung und für den Verbandsgeschäftsführer;
- c) Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters;
- d) im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden über die Bestellung und Entlassung des Verbandsgeschäftsführers;
- e) Aufnahme neuer Mitglieder sowie Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder;
- f) Auflösung des Zweckverbandes und Bestellung von Abwicklern;
- g) Festlegung und Änderung der Haushaltssatzung sowie Festsetzung des Gesamtbetrages der äußeren Darlehen und des Höchstbetrags der äußeren Kassenkredite; Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes;
- h) – gestrichen –
- i) Feststellung des Jahresabschlusses;
- j) Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen, wenn der Wert den Betrag von 10.000,00 EUR übersteigt;
- k) die Verfügung über Vermögen des Zweckverbandes, wenn der Wert den Betrag von 25.000,00 EUR im Einzelfall übersteigt;
- l) die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass fälliger Ansprüche des Zweckverbandes sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert den Betrag von 10.000,00 EUR im Einzelfall übersteigt;
- m) die Bewirtschaftung von Aufwendungen oder Auszahlungen des Haushaltsplanes ab einem Betrag von 100.000,00 EUR;
- n) Errichtung, Erwerb, Veräußerung und wesentliche Veränderungen von Unternehmen in Privatrechtsform und Beteiligung daran sowie Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen solcher Unternehmen;
- o) Weisungen zu Beschlüssen in der Gesellschafterversammlung von Unternehmen, an denen der Zweckverband beteiligt ist;
- p) vertragliche Verpflichtung Dritter zur Erfüllung von Aufgaben des Zweckverbandes;
- q) sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen der besonderen Bedeutung für den Zweckverband vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt.

- (3) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung, für die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang, die Beschlussfassung und die Niederschrift gelten das Sächsische Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen mit folgenden Besonderheiten:
- a) die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr;
 - b) die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Vertreter in der Verbandsversammlung dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Verbandsvorsitzenden beantragt, die Frist zur Einberufung der Verbandsversammlung beträgt maximal 8 Wochen;
 - c) die Verbandsversammlung kann in Eilfällen ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden;
 - d) die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung vertreten ist;
 - e) die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Schriftführer, vom Verbandsvorsitzenden und zwei weiteren Vertretern, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen; sie ist der Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen;
 - f) die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, sofern sich aus dieser Satzung oder Gesetz nicht anderes ergibt, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Weiteres über Einberufung und Ablauf der Sitzungen der Verbandsversammlung regelt eine Geschäftsordnung.

§ 8

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte der gemäß § 6 Absatz 3 entsandten Vertreter gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes gewählt. Im Übrigen gelten für ihre Rechtsverhältnisse die für die Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend.

- (3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und Leiter der Verbandsverwaltung. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor. Er beruft die Verbandsversammlung ein, leitet deren Sitzungen und vollzieht ihre Beschlüsse. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm durch Rechtsvorschrift oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
- (4) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- a) Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 EUR;
 - b) die Verfügung über Vermögen des Zweckverbandes bis zu einem Betrag von 25.000,00 EUR im Einzelfall;
 - c) die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass fälliger Ansprüche des Zweckverbandes sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von 10.000,00 EUR im Einzelfall;
 - d) die Bewirtschaftung von Aufwendungen oder Auszahlungen des Haushaltsplanes bis zu einem Betrag von 100.000,00 EUR;
 - e) den Abschluss von Kreditverträgen im Rahmen der jährlich beschlossenen und rechtsaufsichtlich genehmigten Kassenkreditermächtigungen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende bedient sich zur Erledigung der Geschäfte einer Verbandsgeschäftsführung. Der Verbandsgeschäftsführer wird durch die Verbandsversammlung bestellt (§ 7 Abs. 2 Buchst. d). Die Befugnisse des Verbandsgeschäftsführers werden durch eine Geschäftsordnung bestimmt.
- (6) In dringenden Angelegenheiten, die nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden können, entscheidet der Verbandsvorsitzende im Wege der Eilentscheidung anstelle der Verbandsversammlung. Die Eilentscheidung und die Gründe hierfür sind der Verbandsversammlung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Ausschüsse

Für Angelegenheiten, die für den Zweckverband von wesentlicher und grundlegender Bedeutung sind, können beratende Ausschüsse gebildet werden. Mitglieder dieser Ausschüsse sind die Bürgermeister der Verbandsmitglieder.

§ 10 Bedienstete des Zweckverbandes

Der Zweckverband beschäftigt keine hauptamtlichen Bediensteten.

§ 11 Beiziehung von Sachverständigen

- (1) Der Verbandsvorsitzende kann Sachverständige für Beratungen und zu den Sitzungen der Verbandsversammlung hinzuziehen.
- (2) Die Verbandsgemeinden können die Zuziehung von Sachverständigen zu den Sitzungen beantragen. Diesen Anträgen ist, soweit sie nicht gegen die Interessen des Zweckverbandes verstoßen, zu entsprechen.
- (3) Die Kosten für die Sachverständigen werden vom Zweckverband getragen.

§ 12 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vertreter in der Verbandsversammlung erhalten als Ersatz für Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes. Ausgenommen hiervon sind die Bürgermeister, da die Teilnahme an den Sitzungen zu ihren regulären Aufgaben gehört.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß ihrer besonderen Beanspruchung.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen wird durch Satzung geregelt.

III. Wirtschafts- und Finanzverfassung

§ 13 Wirtschaftsführung, Rechnungsprüfung

- (1) Der Zweckverband führt seine Geschäfte in Anwendung von § 58 Abs. 1 SächsKomZG nach den über die Gemeindewirtschaft und § 131 SächsGemO.
- (2) Zur Durchführung der örtlichen Prüfung gemäß den Vorschriften des SächsKomZG in Verbindung mit der SächsGemO bedient sich der Zweckverband eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

§ 14 Deckung des Finanzbedarfes des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann seinen Finanzbedarf soweit seine sonstigen Erträge nicht ausreichen, durch die Erhebung einer Umlage von den Verbandsmitgliedern decken.
- (2) Für das einzelne Verbandsmitglied bemisst sich die Umlage nach der Beteiligungsquote gemäß § 4.
- (3) Der Zweckverband kann auf rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von zwei von Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verlangen.
- (4) Der Zweckverband hat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verbandssatzung die Aufgabenerfüllung auf ein Unternehmen übertragen. Er hat diesem Unternehmen die Befugnis eingeräumt, an seiner statt von den Verbandsmitgliedern vertraglich vereinbarte Entgelte für die Trinkwasserlieferung zu erheben.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15 Änderungen der Verbandssatzung

Eine Änderung der Verbandssatzung kann nur mit der Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl aller Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung beschlossen werden.

§ 16 Ausscheiden und Ausschluss von Mitgliedern

Das Ausscheiden und der Ausschluss von Verbandsmitgliedern bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

§ 17 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann aus Gründen des öffentlichen Wohls mit Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von mindestens 3/4 der Stimmen der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- (3) Im Fall der Auflösung gehen die Verbindlichkeiten und das Vermögen nach dem zuletzt maßgebenden Umlageschlüssel nach § 14 Abs. 2 auf die Verbandsmitglieder über.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntgaben des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Meißen.
- (2) Öffentliche Auslegungen erfolgen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Dresdner Straße 35, 01640 Coswig. Hierauf wird in den öffentlichen Bekanntmachungen hingewiesen.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und dieser Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verbandssatzung tritt die bisherige Verbandssatzung vom 24. November 1994 (SächsABl. S. 599) außer Kraft.

Coswig, den 21. November 2016

gez. Olaf Raschke
Verbandsvorsitzender
Wasserverband Brockwitz-Rödern